

Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.12.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2015

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498 und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) und durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Nettetal veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen – auch in Kabinen;
3. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

5. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4
Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 9.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Abs. 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5
Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet auf die Eintrittspreise sowie ggfs. auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei Anmeldung der Veranstaltung (§ 10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Nettetal vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Nettetal auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Nettetal binnen sieben Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6
Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.
- (3) Der Steuersatz beträgt 20 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Nettetal kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 5 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Nettetal spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Nettetal kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 2 und 5 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlicher Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,00 €. Endet eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 und 2 erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2, die über ein Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v.H. des in Satz 1 genannten Steuersatzes.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet der Stadt Nettetal die Veranstaltung, die Anzahl der Veranstaltungstage im Jahr und die Größe der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume nach Absatz 1 erstmalig bis zum 31.01.2012 und spätestens 2 Wochen vor jeder Änderung oder Erweiterung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für die Anmeldung von neuen Veranstaltungen und Veranstaltungsflächen. Die Räume sind einzeln jeweils mit der Angabe der Größe in m² aufzuführen. Dieser Auflistung ist ein entsprechender Grundrissplan der Räume beizufügen. Die Stadt Nettetal kann die Besteuerungsgrundlagen mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

Nach dem Einspielergebnis bzw. nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrennachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird mit dem Wert 0,00 € angesetzt.

Die Steuer beträgt:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) je Kalendermonat und Apparat bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	20 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	36,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) je Kalendermonat und Apparat bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	20 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	26,00 €

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben je Kalendermonat und Apparat
230,00 €.

- (2) Die Apparate mit Gewinnmöglichkeit müssen mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sein. Spielapparate mit einem manipulationssicheren Zählwerk sind Apparate, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Betriebszeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Nettetal eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Muster einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind auf Anforderung nachträglich die den Steueranmeldungen zu Grunde liegenden Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die als Angaben mindestens die in Abs. 2 Satz 2 beispielhaft aufgelisteten Werte ausweisen.

- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (5) Apparate, an denen Spielmarken (Token, o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Apparate durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt. Apparate mit Gewinnmöglichkeit sind am Tag der Aufstellung vor Inbetriebnahme und am Tag des Abbaues auszulesen. Diese Auslestreifen sind der Steueranmeldung bzw. Änderungsmitteilung beizufügen.
- (7) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulations-sicherer Zählwerke nachgewiesen werden können, beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat und je Apparat mit Gewinnmöglichkeit
- | | |
|--|----------|
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) | 230,00 € |
| b) in Gastwirtschaften oder sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) | |
| für den jeweils ersten Apparat | 46,00 € |
| für jeden weiteren Apparat | 76,50 € |
- (8) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des darauffolgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs bei der Stadt. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 6 braucht nicht angezeigt zu werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Nettetal – Zentralbereich Steuern und Abgaben – anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Nettetal ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 1 Nr. 3 mindestens 500,-- €.

§ 11

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 9 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Nettetal ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 13

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder bei nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Steuerschätzung

Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchst. b) der Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 3: Anmeldung der Veranstaltungen und der Veranstaltungsflächen
8. § 9 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung und der angeforderten Zählwerksausdrucke
9. § 9 Abs. 8: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes

10. § 10 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Steuer erhöhenden Änderungen

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Nettetal vom 02.12.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.10.2003 außer Kraft.

Anmerkungen:

Satzung vom 16.12.2005, bekannt gemacht am 30.12.2005, in Kraft getreten zum 01.01.2006;
geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 14.06.2007, bekannt gemacht am 28.06.2007, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2006;
2. Änderungssatzung vom 17.12.2008, bekannt gemacht am 30.12.2008, in Kraft getreten zum 01.01.2009;
3. Änderungssatzung vom 15.12.2011, bekannt gemacht am 23.12.2011, in Kraft getreten zum 01.01.2012;
4. Änderungssatzung vom 18.12.2015, bekannt gemacht am 22.12.2015, in Kraft getreten zum 01.01.2016;